

Berlin, 22.02.2024

## Zollgewerkschafter Liebel zum Cannabis-Gesetz:

### **„Versandhandel mit Cannabis wird boomen!“**

Nach langem Ringen steht die finale Abstimmung über das Cannabisgesetz im Bundestag an. Nicht nur für Polizei und Justiz, sondern auch für den Zoll, bedeutet dies einen bürokratischen Mehraufwand. Die Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft BDZ befürchtet den drohenden Kontrollverlust. Ihr Vorsitzender, Thomas Liebel, warnt:

**„Für den illegalen Versandhandel mit Cannabis tun sich nun ganz neue Möglichkeiten auf. Das neue Ampel-Gesetz stuft Versand und Lieferung von Cannabis zur Ordnungswidrigkeit herab. Aber gerade für Jugendliche sind Internetbestellungen eine bevorzugte Bezugsquelle für Drogen. Ob Vapes, Edibles oder Liquids – der Wildwuchs des völlig unregulierten Marktes an THC-haltigen Produkten wird sich fortsetzen, denn die Online-Shops der Kifferszene werden immer kreativer. Die Zöllnerinnen und Zöllner sind mit der Menge an Paketen durch den E-Commerce schon heute überfordert. Wie hier noch nach Cannabis kontrolliert werden soll, ist mir ein Rätsel. Der Versandhandel mit Cannabis wird boomen!“**

Nach Einschätzung der Zollgewerkschaft wird selbst für erfahrene Zollbeamte die Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Formen von Cannabis immer schwieriger. Probleme mache zum Beispiel die Prüfung der Beschaffenheit der Substanz, auf THC-Gehalt oder Stoffe wie synthetische Cannabinoide. Bei Aufgriffen im Rahmen einer Flughafenkontrolle oder durch mobile Zollstreifen auf Autobahnen könnte die Abgrenzung zum legalen Cannabis nahezu unmöglich werden und massive Dokumentationspflichten nach sich ziehen, so BDZ-Chef Liebel.

#### Hintergrund

Der Versand von Cannabis soll auch unter der neuen Rechtslage verboten bleiben, jedoch nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (vgl. Art. 1 § 36 Abs. 1 Nr. 17 CanG). Der Bundesrat hatte diese Regelung bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetz kritisiert. In Zollkontrollen kann oft nicht festgestellt werden, um welchen Inhaltsstoff es sich genau handelt. Um auszuschließen, dass die Ware legal ist, müssen die chemische Struktur und der Wirkstoffgehalt in einem der wenigen Prüflabore des Zolls untersucht werden. Dafür ist der Zoll aus Sicht der Gewerkschaft BDZ überhaupt nicht ausgestattet. Die neuen Anbauvereinigungen dürfen zwar kein Cannabis weitergeben, das vermischt bzw. vermischt ist mit Tabak, Lebensmitteln, oder sonstigen Zutaten – ein Zuwiderhandeln gilt aber auch hier nur als Ordnungswidrigkeit (vgl. Art. 1 § 21 Abs. 1 CanG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 22 CanG).

---

Herausgeber:

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin

V.i.S.d.P.: Thomas Liebel, Bundesvorsitzender

## Pressekontakt:

Felix Schirner

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft  
Friedrichstraße 169  
10117 Berlin

Telefon: 030 / 4081-6603

Telefax: 030 / 4081-6633

E-Mail: [post@bdz.eu](mailto:post@bdz.eu)

Internet: [www.bdz.eu](http://www.bdz.eu)